

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) – **Friedhofsgebührensatzung** -

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 15], S.286) zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014(GVbl. I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit den §§ 2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174 zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 11.02.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen und für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Einrichtungen und Leistungen der Stadt Frankfurt (Oder) – Friedhofsverwaltung – in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 5

Gebührenmaßstab

Maßstäbe für die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren sind für

- die Benutzungsgebühren der Grabstätten die Art und Größe der Grabstätte, der ermittelte Aufwand sowie die Nutzungszeit,
- für die Gebühren für die Herstellung der Gräfte für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen die Bruttoangebotspreise des beauftragten Dritten sowie

- für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen der ermittelte Aufwand und die Anzahl der Nutzungen.

Artikel II

Gebührentabelle

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) folgende Gebührentarife

1.	Nutzung von Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung)	Gebühr
1.1.	Erdreihengrabstellen für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr Nutzungsrecht 20 Jahre	944,00 €
1.2.	Erdreihengrabstelle für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben Nutzungsrecht 20 Jahre	412,00 €
1.3.	Erdwahlgrabstätte 1- stellig Nutzungsrecht 20 Jahre	1.416,00 €
1.3.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	71,00 €
1.4.	Erdwahlgrabstätte 2-stellig Nutzungsrecht 20 Jahre	2.145,00 €
1.4.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	107,00 €
1.5.	Erdwahlgrabstätte 3-stellig Nutzungsrecht 20 Jahre	3.218,00 €
1.5.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	161,00 €
1.6.	Erdwahlgrabstätte 4-stellig Nutzungsrecht 20 Jahre	4.291,00 €
1.6.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	215,00 €
1.7.	Erdgemeinschaftsanlage Nutzungsrecht 20 Jahre	1.287,00 €
1.8.	Urnenreihengrabstelle Nutzungsrecht 20 Jahre	251,00 €
1.9.	Urnenwahlstelle für die Beisetzung von 2 Urnen Nutzungsrecht 20 Jahre	429,00 €
1.9.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	21,00 €
1.10.	Urnenwahlstelle für die Beisetzung von 2 Urnen im Rasenfeld Nutzungsrecht 20 Jahre	725,00 €
1.10.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	36,00 €
1.11.	Urnenwahlstelle für die Beisetzung von 4 Urnen Nutzungsrecht 20 Jahre	618,00 €
1.11.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	31,00 €

1.12.	Urnenwahlstelle für die Beisetzung von 5 Urnen Nutzungsrecht 20 Jahre	781,00 €
1.12.1	Verlängerungsgebühr je Jahr	39,00 €
1.13.	Urngemeinschaftsanlage ohne namentliche Kennzeichnung Nutzungsrecht 20 Jahre	725,00 €
1.14.	Urngemeinschaftsanlage mit namentlicher Kennzeichnung Nutzungsrecht 20 Jahre	965,00 €
1.15.	Urngemeinschaftsanlage auf Ortsteilfriedhöfen mit / ohne namentliche Kennzeichnung	841,00 €
2.	Beerdigungsgebühren	
2.1.	Erdbestattungen (Öffnen und Schließen der Gruft, Gruft- schmuck, Beräumung von Kränzen u.a. Herstellung von Erdhügeln; Bereitstellung Bahrwagen)	
2.1.1.	Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	380,80 €
2.1.2.	Erdbestattung von Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	71,40 €
2.2.	Urnenbeisetzung (ohne Trägerleistung)	83,30 €
2.3.	Urnenversand	38,00 €
3.	Benutzung der Trauerhallen	
3.1.	Nutzung der großen Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof soweit die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigt	96,00 €
3.1.1	je weitere angefangene 15 Minuten	48,00 €
3.2.	Nutzung der kleinen Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof	32,00 €
3.3.	Nutzung des Abschiedsraumes auf dem Hauptfriedhof	32,00 €
3.4.	Nutzung der Trauerhallen auf den Ortsteilfriedhöfen	32,00 €
4.	Leichenhallengebühren	
4.1.	Aufbewahrung eines Sarges je Tag in der Leichenhalle / Kühlzellen	35,00 €
5.	sonstige Gebühren	
5.1.	Ausbetten einer Leiche, Öffnen und Schließen der Grabstätte	727,00 €
5.2.	Ausbetten einer Urne, Öffnen und Schließen der Grabstätte	92,00 €

Artikel III

In- Kraft- Treten

- (1) Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Frankfurt (Oder) vom 21.04.2009 für außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.02.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister